

Riester-Rente

**Wachsen ist einfach.
Wenn man für seine Vorsorge die richtige Strategie hat.**

Das gesetzliche Rentenniveau sinkt immer weiter, die eigene Vorsorge ist wichtiger denn je. Deshalb fördert der Staat die private Altersvorsorge in Form der "Riester-Rente". Die Sparkassen-Riester-Rente ist ein solcher staatlich geförderter Altersvorsorgevertrag. Damit wird eine private Zusatzrente aufgebaut, die der Staat mit Zulagen und Steuerersparnissen bezuschusst. Wer diese Förderungen erhält und sie nicht nutzt, verschenkt bares Geld. Überzeugen Sie sich jetzt von den vielen Vorteilen der Sparkassen-Riester-Rente!



Versicherungsleistungen im Überblick

**Sicherheitsorientierte
Vorsorge**

Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag

Für alle, die ihre staatliche Förderung für die Altersvorsorge optimal nutzen wollen

Staatliche Förderung

Die Förderung setzt sich zusammen aus der Steuerersparnis und der Zahlung von Zulagen.

Zulagen

Personen	Zulage
Ledige	175 EUR / Jahr
Ehepaare / eingetragene Lebenspartnerschaften	350 EUR / Jahr
je Kind (vor 2008 geboren)	185 EUR / Jahr
je Kind (ab 2008 geboren)	300 EUR / Jahr
Berufseinsteiger (vor Vollendung des 25. Lebensjahres)	200 EUR / einmalig

Die Höchstbeträge der Zulagen erhält, wer 4 % seines rentenversicherungspflichtigen Einkommens des Vorjahres (max. 2.100 EUR) als jährlichen Beitragsaufwand in die private Altersvorsorge investiert.

Steuerersparnis

Die Beiträge zur Sparkassen-Riester-Rente können als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden. Wenn die Steuerersparnis durch den Sonderausgabenabzug höher als die gezahlte Zulage ist, wird die Differenz gutgeschrieben.

**Förderfähiger
Personenkreis**

- Pflichtversicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung
- Empfänger von Besoldung und Amtsbezügen (z.B. Beamte, Soldaten)
- Empfänger von Elterngeld und Arbeitslosengeld I & II
- Frührentner wegen voller Erwerbsminderung, Erwerbsunfähigkeit, Dienstunfähigkeit

**nicht geförderter
Personenkreis**

- Selbständige, die nicht gesetzlich rentenversicherungspflichtig sind
- geringfügig Beschäftigte, die sich von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit haben
- freiwillig Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung
- Angestellte und Selbständige, die in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung pflichtversichert sind
- Altersrentner
- nicht erwerbsfähige Sozialhilfeempfänger

Altersvorsorge

Die Leistung für die eigene Altersvorsorge wird frühestens zum 62. Geburtstag fällig. Während der Abrufphase können die Ersparnisse flexibel in Anspruch genommen werden. In Abhängigkeit vom Eintrittsalter beträgt die Abrufphase bis zu 5 Jahre. Bei Vertragsabschluss zwischen dem 57. und dem 60. Lebensjahr, gibt es keine Abrufphase.

Auszahlungsmöglichkeiten

Lebenslange Leibrente	Aus dem angesparten Kapital wird eine lebenslange Privatrente mit zehnjähriger Rentengarantiezeit von der Sparkassen-Versicherung Sachsen gezahlt.
Teilauszahlung	Zu Beginn der Rentenzahlung besteht die Möglichkeit, sich 30 % des zur Verfügung stehenden Kapitals auszahlen zu lassen.
Erwerb von Wohneigentum	Das Riester-Guthaben kann auch zum Erwerb von Wohneigentum genutzt werden. Mit dem Kapital kann eine selbstgenutzte Immobilie mitfinanziert werden.

Hinterbliebenenvorsorge

Bei Tod vor Rentenbeginn erhalten die Hinterbliebenen das Deckungskapital zurück. **Bei Tod nach Rentenbeginn** zahlen wir für die Dauer der Rentengarantiezeit die ausstehenden Renten an die Hinterbliebenen.

Wahlweise ist auch eine Übertragung des Altersvorsorgekapitals auf einen Vertrag des Ehepartners / eingetragenen Lebenspartners oder die Umwandlung des Todesfallkapitals in eine abgekürzte Leibrente zu Gunsten der versorgungsberechtigten Kinder (Zahlung maximal bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres) möglich. Vorteil: Die Zulagen bleiben dann erhalten.

Leistung bei Pflegebedürftigkeit

PflegePlus – Das Fundament für die Pflegeabsicherung

PflegePlus ist bei Vertragsneuabschluss automatisch enthalten. Der Vorteil: Mehr Leistung ohne mehr Beitrag. Bei Pflegebedürftigkeit zum Rentenbeginn ab dem 62. Lebensjahr wird eine erhöhte Altersrente gezahlt.

Für PflegePlus ist keine Prüfung der Gesundheit erforderlich. Bereits ab dem gesetzlichen Pflegegrad 1 besteht Anspruch auf die zusätzliche Altersrente. Als Nachweis genügt der Leistungsbescheid des gesetzlichen oder privaten Versorgungsträgers der Pflegeversicherung. Auch bei Wegfall der Pflegebedürftigkeit während des Rentenbezuges erfolgt keine Herabsetzung der Rente.

Sicherheit, Stabilität und Ertrag

Die über die Garantieleistungen hinaus erwirtschafteten Erträge geben wir in Form einer **seit vielen Jahren soliden Überschussbeteiligung** an unsere Kunden weiter. Das sorgt für hohe Rentenleistungen bei Ablauf.

Gewinnrente und Zuwachsrente

Auch während des Rentenbezuges kann von den erwirtschafteten Erträgen profitiert werden. Dafür stehen die Varianten – Gewinnrente und Zuwachsrente – zur Verfügung.

Bei Wahl der **Gewinnrente** wird sofort ab Rentenbeginn eine erhöhte gleich bleibende Rente gezahlt, die aus den künftigen Überschüssen der Rentenphase vorfinanziert wird. Daher ist die Höhe der Gewinnrente nicht für die gesamte Rentenzahldauer garantiert. Die **Zuwachsrente** empfehlen wir allen, die eine jährlich steigende Rentenzahlung erhalten möchten. Dabei ist die jeweils erreichte Rente für die Zukunft mindestens garantiert.

Weitere Pluspunkte der Sparkassen-Riester-Rente

Flexible Anlagestrategie

Die Überschüsse können je nach Anlageverhalten unterschiedlich angelegt werden:

- **Classic:** Die laufenden Überschussanteile werden verzinslich angesammelt.
- **Plus:** Die laufenden Überschussanteile werden in Anteile des gewählten Investmentfonds angelegt.

Steuerliche Vorteile

Auf die Beiträge zur Sparkassen-Riester-Rente entfallen keine Steuern. Erst auf die Leistungen im Rentenalter sind Steuern zu zahlen. Da der persönliche Steuersatz im Rentenalter in der Regel niedriger ist als im aktiven Erwerbsleben, fallen dann jedoch meist weniger Steuern an.

Vereinfachte Zulagensicherung

Über einen Dauerzulagenantrag ist nur einmalig die Zulage zu beantragen. Die Zulagen fließen dann automatisch in den Vertrag. Handlungsbedarf besteht nur, falls sich die persönlichen Verhältnisse ändern (z. B. Geburt eines Kindes, Heirat). Eine eventuelle Steuererstattung zahlt das Finanzamt direkt aus.

Geschütztes Altersvorsorgevermögen

Das angesparte Altersvorsorgevermögen ist vor staatlichen Zugriffen gesichert (auch im Falle von Arbeitslosigkeit / Hartz IV).

**Freibetrag bei Grund
sicherung im Alter**

Ab 2018 werden Zusatzrenten wie die aus einer Sparkassen-Riester-Rente nicht mehr komplett auf Grundsicherungsleistungen im Alter angerechnet. Damit kann später im Ruhestand auf jeden Fall über mehr monatliches Einkommen als ohne Vorsorge verfügt werden.

**Welche Besonderheiten
gibt es?**

Bei den aufgeführten Leistungen handelt es sich um Auszüge aus dem Leistungsumfang. Für den Versicherungsschutz sind die vertraglichen Vereinbarungen maßgeblich.